

WIRTSCHAFTSSATZUNG

der

Industrie- und Handelskammer
Limburg



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Wirtschaftssatzung der IHK Limburg

für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Limburg (IHK) hat am 24. November 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerbl. Wirtschaft vom 25.5.2020 (BGBl. I S. 1067) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert am 28. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

Präambel

Die IHK Limburg hat die Urteile des BVerwG vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach den dort formulierten neuen Maßstäben die Erhöhung der Nettoposition im Jahr 2011 unzulässig und die Bildung der Ausgleichsrücklage in 2011 und den Folgejahren fehlerhaft war. In Umsetzung der Vorgaben des BVerwG wird die IHK Limburg das demnach unzulässig gebildete Vermögen im Zuge des Wirtschaftsplans 2021 durch Reduzierung der Nettoposition und der Ausgleichsrücklage auf das zulässige Maß vollständig abbauen und die freigewordenen Mittel der Kammfinanzierung zuführen. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen der Vorjahre 2011 bis 2020 nicht veranlasst. Im Lichte der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.01.2020 (OVG 1 N 62.18) werden gleichwohl vorsorglich die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2011 bis 2020 mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Veranlagungen (Aktualisierung Bemessungsgrundlage oder erstmalige Bescheidung) beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Nachtrags Wirtschaftsplan

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	€ 3.099.700,00
um	€ 184.200,00
auf	€ 3.283.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	€ 3.236.100,00
um	€ 150.800,00
auf	€ 3.386.900,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	€ 129.100,00
um	€ 143.300,00
auf	€ 272.400,00

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	€	7.300,00
um	€	-31.400,00
auf	€	-24.100,00

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	€	0,00
um	€	0,00
auf	€	0,00

mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	€	286.300,00
um	€	51.900,00
auf	€	338.200,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgenden Jahr von dem Grundbeitrag und der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.600,00 Euro, soweit nicht die Befreiung nach II. 1. eingreift

	EUR	51,00
--	-----	-------
- 2.2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 25.600,00 Euro

	EUR	102,00
--	-----	--------
- 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kauf-

männlicher Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 35.800,00 Euro

EUR 214,00

- 2.4. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800,00 Euro

EUR 357,00

- 2.5. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach II. 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 16.000.000,00 Euro Bilanzsumme
- mehr als 32.000.000,00 Euro Umsatz
- mehr als 300 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach II. 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären

EUR 2.556,00

Für Kapitalgesellschaften, die nach II. 2.3. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 150,00 Euro ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Umlagefreibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuer-gesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen des Jahres 2019.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden nur die Beträge berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteuer-gesetz auf den IHK-Bezirk entfallen.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb oder anderer zur Veranlagung maßgebender Kriterien erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuer-messbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel

- a) Gewerbesteuerermessbetrag für Jahre ab 1998:
Messbetrag x 20

- b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 2008:
Messbetrag x 28,57142857

aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben. Dabei sind die einschlägigen Freibeträge zu beachten.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach den Kriterien für die Beitragsfestsetzung nach II. 1. nicht vollständig beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. II. 2.1. durchgeführt.

Auch von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß II. 2. erhoben.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen Berichtigungsbescheid.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in dieser Anlagenform/-art angelegt werden.

Limburg, Lahn, den 24. November 2020

Industrie -und Handelskammer Limburg

gez.
Heep
(Präsident)

gez.
Sommer
(Hauptgeschäftsführerin)

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Region Limburg-Weilburg“ bekanntgemacht:

Limburg, Lahn, den 24. November 2020

Industrie- und Handelskammer Limburg

gez.
Heep
(Präsident)

gez.
Sommer
(Hauptgeschäftsführerin)